

## Zeichnungsschein

(Beitrittserklärung zur **Solarallianz Leipzig GbR** vom 13.11.2008)

Name:	Vorname:
Wohnort:	PLZ:
Straße/Nr.:	Geburtsdatum:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	
Bank:	
Konto-Nr.:	BLZ:
zuständiges Finanzamt:	Steuernummer:

Ich, die/der Unterzeichnende, trete hiermit auf der Grundlage des mir bekannten und ausgehändigten Gesellschaftsvertrags der **Solarallianz Leipzig GbR** bei.

Ich beteilige mich mit einer Summe von \_\_\_\_\_ Euro (mindestens 250 Euro, steigerbar in Schritten von 50 Euro) und zahle den Betrag auf das Konto der Gesellschaft ein.

Ich verpflichte mich, diese Einlage innerhalb von einer Woche nach Bestätigung der Annahme meiner Beitrittserklärung auf das nachgenannte Konto der **Solarallianz Leipzig GbR** zu überweisen.

**Kontoinhaber/in:** Solarallianz Leipzig GbR

**Bankverbindung:** GLS Gemeinschaftsbank

**Konto-Nr.:** 11 04 82 53 00

**BLZ:** 430 609 67

**Verwendungszweck:** Solarallianz Leipzig GbR Gesellschaftsanteil

Alle Zinsen, die sich durch nicht sofortige Verwendung der Einzahlung bzw. durch angelegte Einnahmen ergeben, stehen der GbR gemeinschaftlich zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Kapitalzeichners/in

### Widerrufsbelehrung:

Ich habe das Recht, die vorstehende Beteiligungserklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber der **Solarallianz Leipzig GbR** zu widerrufen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Kapitalzeichners/in

Bitte senden Sie diesen Zeichnungsschein (die Seiten 1 und 2) an die folgende Adresse. Die Bestätigung der Beitragserklärung geht Ihnen dann so bald als möglich zu.

Falls Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an:  
Alexander John, Telefon 0341/2276472 oder  
Ferdinand Dürr, Telefon 0341/2276502.



**Adresse:** Solarallianz Leipzig GbR  
c/o Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.  
Bernhard-Göring-Str. 152  
04277 Leipzig

**Von der Geschäftsführung auszufüllen:**

Die vorstehende Beitrittserklärung wird hiermit angenommen:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Geschäftsführer/in

---

---

Ort, Datum

Unterschrift 2. Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in)

---

---

# **Gesellschaftsvertrag Solarallianz Leipzig GbR vom 13.11.2008**

## **Präambel**

Die Klimaallianz Leipzig hat sich das Ziel gesetzt, in einem lokalen Umfeld den Gedanken des Klimaschutzes zu verbreiten und zu vertiefen. Ein Element für das Abwenden klimatologischer Veränderungen durch die Einwirkung des Menschen ist der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieformen. Diese stellen weitgehend klimagerechte und unerschöpfliche Quellen für die Energieerzeugung dar. Durch die Initiierung einer GbR zur Errichtung einer Beteiligungs-Photovoltaikanlage trägt die Klimaallianz somit direkt zur Vermeidung von klimaschädlichen Gasen bei. Mittelbar können weitere positive Effekte für das Klima erreicht werden, indem der Gedanke der ökologischen Stromerzeugung mit einem ökonomisch tragenden Modell kombiniert wird, das reale Erträge für die Beteiligten verspricht. Damit wird das Bewusstsein transportiert, dass mittelfristig ökologische und ökonomische Ziele zusammengehören und ökologische Energieerzeugung kombiniert mit Energieeinsparung den einzig zukunftsfähigen Weg darstellen.

Um diesen Weg zu gehen, haben die in Anlage 1 aufgeführten Personen am 13.11.2008 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, die unter der Bezeichnung Solarallianz Leipzig GbR firmiert. Die GbR strebt den Bau einer Solarstromanlage auf dem Dach des Gebäudes Witkowskistr. 2-8, 04357 Leipzig im Eigentum der Leipziger Wohnungsbau Gesellschaft (LWB) oder einem anderen geeigneten Dach an.

## **§ 1**

### **Sitz und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig. Die Geschäftsanschrift für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, ist die Anschrift des 1. Geschäftsführers/der 1. Geschäftsführerin.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck mit einer Photovoltaik-Anlage Strom zu erzeugen und diesen gegen Vergütung gemäß Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG) in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) einzuspeisen.

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung durch die Gesellschafter/innen und besteht zunächst für den Rest des Jahres, in dem die Photovoltaik-Anlage installiert wird und die folgenden 20 Jahre. Eine Anschlussregelung richtet sich nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation am Ende der Vertragslaufzeit mit dem Dacheigentümer und dem Abnehmer der erzeugten Energie.

### **§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2009.

### **§ 4 Einlagen der Gesellschafter/innen**

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters/der einzelnen Gesellschafterin wird auf mindestens 250 Euro festgesetzt. Diese Summe ist in Schritten von 50 Euro frei steuerbar. Erst mit der Zahlung und dem Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter/in im Sinne dieses Vertrages.
2. Jede/r Gesellschafter/in erklärt sich mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter/innen einverstanden.
3. Treten Gesellschafter/innen nach Gründung in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner/ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter/in im Sinne dieses Vertrages.

### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft bestellt eine/n 1. Geschäftsführer/in und eine/n 2. Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in). Diese Personen bilden die Geschäftsführung.
2. Die zwei Geschäftsführer/innen sind zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft jeweils allein berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter/innen ist die Geschäftsführung nicht befugt. Bei Kontogeschäften und Vertragsgestaltungen jeglicher Art sind die Unterschriften beider Geschäftsführer/innen erforderlich.
3. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschaftsbeschluss erforderlich:
  - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 2000 Euro pro Einzelfall und Jahr.
  - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert 1000 Euro pro Einzelfall und Jahr überschreiten. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
  - c) Aufnahme jeglicher Verbindlichkeiten.
  - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über 500 Euro.
4. Der zur Erfüllung des Gesellschaftsvertrages notwendige Kauf der Photovoltaik-Anlage, deren Komponenten und Einzelteile ist von §5, Ziffer 3 ausdrücklich ausgenommen.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die geschäftsführenden Gesellschafter/innen sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten/einer Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gemäß §5, Ziffer 2 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ausdrücklich zu vereinbaren.
2. Fügt die Geschäftsführung der Gesellschaft vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zu, dann haftet sie dafür in vollem Umfang. Die Haftung der Geschäftsführung erstreckt sich auf das Innen- und Außenverhältnis.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung und Auslagererstattung**

1. Die Geschäftsführung hat, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, für die Geschäftsführer/innentätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von zusammen 700 Euro pro Jahr.
2. Die Auslagen und Kosten in Verbindung mit dieser Tätigkeit werden pauschal mit 200 Euro pro Geschäftsjahr abgegolten. Sind diese nachweislich höher, müssen sie von der Gesellschaftsversammlung genehmigt werden.

## **§ 8 Ergebnisverteilung**

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung (Einnahmen-/ Überschussrechnung) ein. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
2. Es wird eine Rücklage für Verwaltungskosten, Versicherungen, Miete, Wartung und evt. anfallende Reparaturen sowie den Abbau der Anlage gebildet.
3. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss ermittelt und danach ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Kapitalbeteiligung des einzelnen Gesellschafters/der einzelnen Gesellschafterin.
4. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter/innen negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter/innen zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
5. Die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Ziffer 3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
6. Jede/r Gesellschafter/in erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung der Geschäftsführung.

## **§ 9 Entnahmen**

Entnahmen der Gesellschafter/innen sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Gesellschaftsversammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschaftsversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschaftsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Versenden einer E-Mail.
2. In jedem zweiten Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschaftsversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschaftsversammlungen von der Geschäftsführung unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Gesellschaftsversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter/innen schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.
4. Jede/r Gesellschafter/in kann sich durch eine/n schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann ein/e Gesellschafter/in jeweils nur einen anderen Mitgesellschafter/eine andere Gesellschafterin und dessen/deren Stimme vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vorzulegen.

## **§ 11 Beschlussfassung in der Gesellschaftsversammlung**

1. Gesellschaftsbeschlüsse werden in der Gesellschaftsversammlung gefasst. Beschlüsse außerhalb der zweijährlichen Gesellschaftsversammlung (§ 10, Ziffer 3) können auf Bitten der Geschäftsführung bei Beteiligung von mindestens 2/3 der Gesellschafter/innen auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Gesellschafter/innen die Durchführung einer Versammlung verlangen. Auf die Möglichkeit, die Versammlung zu verlangen, ist in dem Anschreiben hinzuweisen.
2. Jede/r Gesellschafter/in hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) die externe Prüfung des Jahresabschlusses
  - c) die Verwendung des Gewinnüberschusses
  - d) die Entlastung der Geschäftsführung
  - e) die Be- und Abbestellung der Geschäftsführung
  - f) die Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführer/innentätigkeit

- g) die Abtretung der Beteiligung an Gesellschafter/innen oder an Dritte; die Gesellschafter/innen haben ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessenten entscheidet das Los
4. Die Gesellschaftsversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:
    - a) Änderung dieses Vertrages
    - b) Auflösung der Gesellschaft
    - c) Ausschluss von Gesellschafter/innen
  5. Über die Gesellschaftsversammlung oder die schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzulegen und per Post oder E-Mail zu versenden.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit der Gesellschaftsversammlung**

Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

## **§ 13**

### **Kündigung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin**

1. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann durch Erklärung gegenüber den Gesellschafter/innen zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mit dreimonatiger vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber den Gesellschafter/innen zu erfolgen.
2. Bei Kündigung legt das Mitglied der Geschäftsführung mit dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, sein/ihr Amt als Geschäftsführer/in nieder. Er/sie ist jedoch weiter Gesellschafter/in im Sinne dieses Vertrages.

## **§ 14**

### **Kündigung**

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch erstmals fünf Jahre nach Eintritt des Gesellschafters/der Gesellschafterin in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Kündigung hat durch nachweisbare Zustellung an die Geschäftsführung zu erfolgen.

## § 15

### **Ausscheiden eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin aus der Gesellschaft**

1. Ein/e Gesellschafter/in scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - a) durch Kündigung gemäß § 14.
  - b) durch Abtretung seines Anteils.
  - c) durch Ausschluss gemäß § 16.
  - d) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen.
2. Bei Ausscheiden wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens scheidet der/die betroffene Gesellschafter/in mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter/innen sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen. Es gilt § 18 dieses Gesellschaftsvertrags.

## § 16

### **Ausschluss eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin**

1. Der Ausschluss eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des/der betreffenden Gesellschafters/Gesellschafterin liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein/e Gesellschafter/in die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt und verpflichtet, eine/n Gesellschafter/in durch schriftliche Erklärung auszuschließen:
  - a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahren zur Abwendung einer Insolvenz über sein/ihr Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden (gemäß §15, Ziffer 1c) bleibt hiervon unberührt.
  - b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils die zu Grunde liegende Forderung nicht spätestens nach einem Monat ausgeglichen oder sonst die Pfändung aufgehoben wurde.

Die betreffenden Gesellschafter/innen sind verpflichtet, die Fälle Ziffer 3a und 3b unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

4. Die Ausschlussklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter/der Gesellschafterin schriftlich mitzuteilen. Weist der betreffende Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ausschlussklärung den Wegfall des angegebenen Ausschlussgrundes durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung nach, ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Ausschlussklärung gegeben waren.

## § 17

### **Tod eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin**

1. Durch den Tod eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit dem Erben/der Erbin des/der verstorbenen Gesellschafters/in fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben/Erbinnen vorhanden, so haben diese eine/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der/die Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Bis zur Bestellung eines/einer Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben/einer Erbin den Gesellschaftsanteil, so kann diese/r wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilnehmen.

## § 18

### **Ausscheiden von Gesellschafter/innen und Veräußerung von Anteilen**

1. Scheidet ein/e Gesellschafter/in oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, wird die Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens ermittelt. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung der Höhe seines Kapitalkontos nicht mehr berücksichtigt.
3. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines/ihres Ausscheidens negativ, so hat der/die ausscheidende Gesellschafter/in das Konto bis spätestens zum Ende des folgenden Geschäftsjahres auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
4. Die Gesellschaftsanteile sind frei veräußerlich oder vererbbar. Der/die ausscheidende Gesellschafter/in hat die Pflicht, für seinen Anteil einen Käufer zu finden. Die Gesellschafter/innen haben jedoch ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessent/innen entscheidet das Los. Auf Wunsch eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin, der/die seinen/ihren Anteil veräußern möchte, bemüht sich die Geschäftsführung um eine/n Käufer/in, ohne damit eine eigene rechtliche Verpflichtung zu übernehmen.
5. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des/der Gesellschafters/in bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter/innen. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

## **§ 19 Auflösung der GbR**

1. Wenn der Betrieb der gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlage nach der Laufzeit aus § 2 eingestellt wird, ist das Restvermögen nach Anteilen zu liquidieren und die Gesellschaft endet. Gleiches gilt, wenn die Liquidation nachweisbare wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem Weiterbetrieb der Anlage aufweist. Diese sind der Gesellschaftsversammlung darzulegen.
2. Die Geschäftsführung ist im Liquidationsfall verpflichtet, alle damit verbundenen Maßnahmen zum Wohle der Gesellschafter/innen durchzuführen und den Erlös nach Anteilen auszuschütten.
3. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt spätestens 6 Monate nach Abschluss der Liquidation.
4. Die Gesellschafter/innen können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen.

## **§ 20 Sonstige Vereinbarungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter/innen untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Steuerdaten der Gesellschafter/innen sind der Geschäftsführung sofort und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen.

**Anlage 1**

**Gründungsmitglieder  
Solarallianz Leipzig GbR  
vom 13.11.2008**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Straße</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Funktion</b>
Dürr	Ferdinand	Bernhard-Göring-Str. 59	04107 Leipzig	1. Geschäftsführer/in
John	Alexander	Kommandant-Prendel-Allee 109	04299 Leipzig	2. Geschäftsführer/in
Dittrich	Kerstin	Kurt-Eisner-Str. 1b	04275 Leipzig	Gründungsmitglied
Nettlau	Matthias	Heinrichstr. 16	04317 Leipzig	Gründungsmitglied
Schulte-Huxel	Henning	Cichoriusstr. 9	04318 Leipzig	Gründungsmitglied
Genennig	Bernd	Otto-Schill-Str. 1	04109 Leipzig	Gründungsmitglied